

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sukzessionsfläche im alten Dorf bei Ahrenshagen“ im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Das Flurstück Nr. 23/2, Flur 12, Gemarkung Ahrenshagen in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow mit einer Gesamtfläche von 49.452 m² wird zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Flächen des o.g. Flurstückes sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden **Anlage** schräg schraffiert dargestellt..
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Sukzessionsfläche im alten Dorf bei Ahrenshagen“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche für verschiedene Eingriffsvorhaben im Landkreis Vorpommern-Rügen (Ökokonto). Mit der Unterschutzstellung werden die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Nach Abriß der ehemaligen alten Stallanlagen und Profilierung des Geländes sowie einer partiellen Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern werden die Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) überlassen.
- (3) Zielstellung ist die Etablierung eines naturnahen und strukturreichen Gehölzbestandes aus Sträuchern und Bäumen standortheimischer Arten sowie von Freiflächen mit Hochstauden und eines kleineren Feuchtgebietes zur Schaffung von vielfältigen Lebensräumen insbesondere für Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten.
- (4) Die ruhige Lage, die Vielfalt der Lebensräume und Strukturen sowie die dauerhaft ungestörte natürliche Entwicklung bewirken einen hohen Naturschutzwert der Fläche.
- (5) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den Wasserstand (z.B. durch meliorative Maßnahmen) abzusenken,
 2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o.ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung vorzunehmen sowie Dünger- oder Pflanzenschutzmittel in jeglicher Form, auch in Kleinstmengen, auszubringen,
 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
 1. die Durchführung fachgerechter Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Schutzziele (z.B. Entnahme standortfremder Bäume und Sträucher oder Ersatzpflanzungen mit heimischen Arten) im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 3. die jagdliche Nutzung des Gebietes. Die Einrichtung von jagdlichen Ansitzen und die Anlage von Kirrungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
 3. Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 18.12.2014


Ralf Drescher
Landrat



Anlage:

- Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : ca. 3.000 mit Flurstücken und Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles



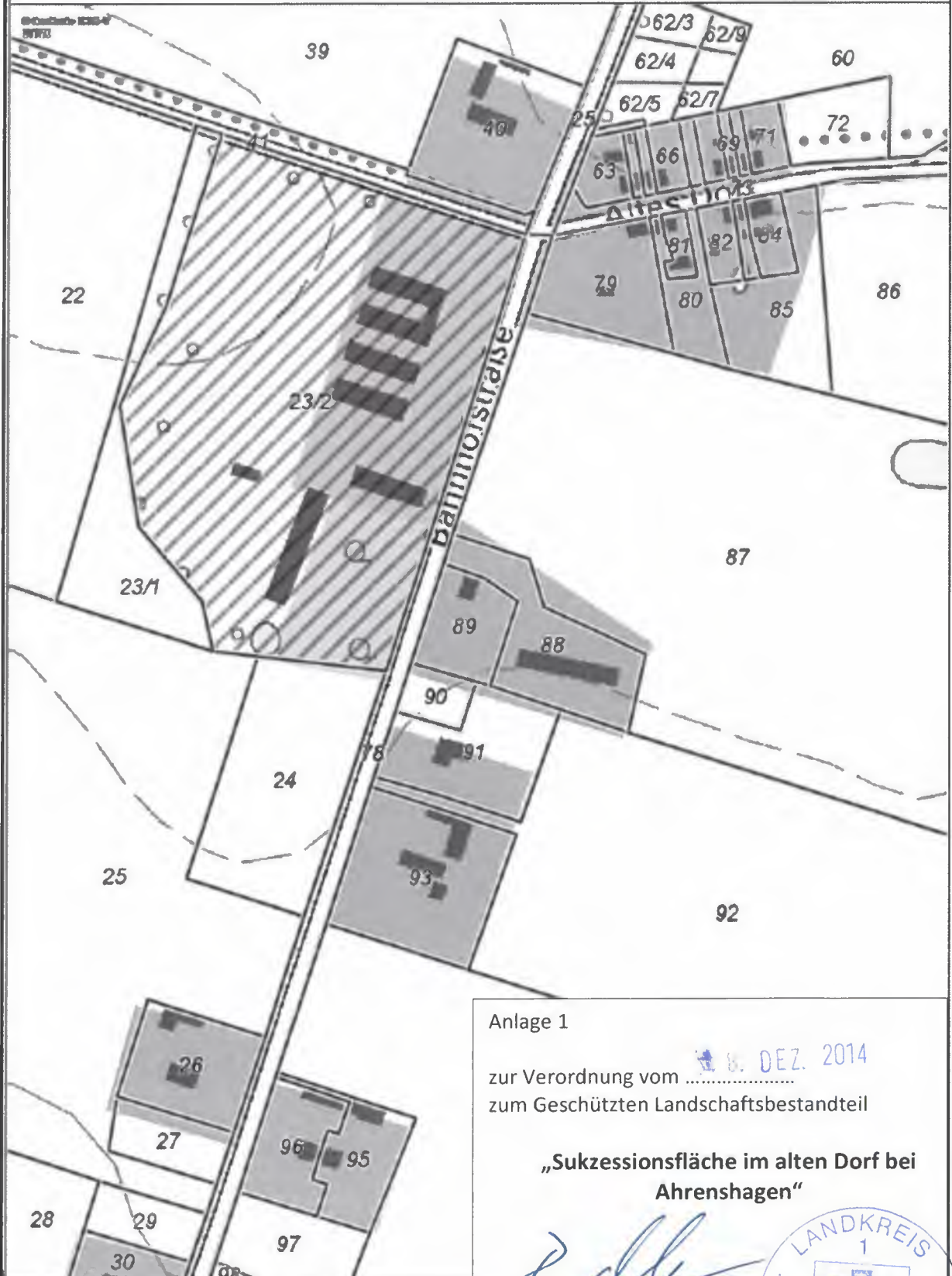


Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: FD 44 - Naturschutz

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachbereich Kataster und Vermessung

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: 132423 / Ahrenshagen
Flur: 012
Maßstab dieses Auszugs: ca. 1: 3000

Anlage 1

zur Verordnung vom 8. DEZ. 2014
zum Geschützten Landschaftsbestandteil

„Sukzessionsfläche im alten Dorf bei
Ahrenshagen“

Ralf Drescher
Landrat



